

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang **Nr. 40** 5. Oktober 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die reichsdeutsche Steuerreform.

Im Deutschen Reich wird gegenwärtig an einer durchgreifenden Aenderung der Steuergesetzgebung gearbeitet. Die neuen Steuergesetze werden, wie der Staatssekretär im Finanzministerium Fritz Reinhardt im Sommer d. Js. in der Vollsitzung der Akademie für deutsches Recht darlegte, noch im Laufe dieses Jahres herauskommen. Da die danziger Steuergesetzgebung sich aus der reichsdeutschen entwickelt hat und die reichsdeutsche Regelung auch heute für die Gestaltung der danziger Steuern vielfach als Vorbild gilt, sind die reichsdeutschen Pläne für Danzig von hohem Interesse. Nachstehend sollen die wichtigsten der geplanten Abänderungen der reichsdeutschen Steuergesetzgebung kurz dargestellt werden.

Grundlegend und für die gesamte Steuergesetzgebung gilt die Absicht, das Steuerrecht zu vereinfachen. Die Zahl der gegenwärtig gültigen Steuern ist zu groß; Form und Sprache der Gesetze umständlich und nicht eindeutig. Das soll künftig beseitigt werden. Diese Absicht entspricht einer Forderung, die auch die Handelskammer zu Danzig seit Jahren gestellt hat. Auch der Danziger Senat wird an einer Vereinfachung und Umgestaltung des ganzen Steuerrechts in diesem Sinne nicht vorbeigehen können. Ebenso wichtig ist eine Vereinfachung der Steuerverwaltung. Zunächst soll das Steuerjahr im Reich künftig mit dem Kalenderjahr zusammengelegt werden. Die Steuern werden nur noch für das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Rechnungsjahr erhoben werden. Dies hat zur Folge, daß die Mißverständnisse und Differenzen, die der Begriff „Steuerabschnitt" bisher mit sich brachte, künftig vermieden werden.

Die Verzugszinsen und die Stundungszinsen werden mit Wirkung ab 1. Januar 1935 abgeschafft, dagegen werden die Mahn- und Beitreibungsgebühren erhöht. Außerdem ist geplant, nach Schluß eines jeden Jahres eine „Liste der säumigen Steuerzahler" aufzulegen.

Der Kernpunkt der Erklärungen des Staatssekretärs Reinhardt liegt in der Feststellung, daß eine irgendwie geartete Steuererhöhung als Widerspruch zu dem Gedanken der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und zu jeder volkswirtschaftlichen Vernunft nicht in Frage kommt.

Einkommensteuer:

Den Charakter der Einkommensteuer als eine auf dem Gesamteinkommen d. h. dem Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Person beruhende Abgabe bleibt bestehen. Geplant ist eine Herabsetzung des Steuertarifs. Der bisherige Tarif begann mit 10 % und reichte bis 40 % vom Einkommen. Hinzukamen der Zuschlag zur Einkommensteuer und die sogenannte Krisensteuer. Dadurch erhöhte sich der Tarif auf $10\frac{1}{2}$ % bis 46 %. Der neue Tarif soll mit 8 % beginnen und die Bestimmung enthalten, daß die Steuer in keinem Falle mehr als ein Drittel des Einkommens also $33\frac{1}{3}$ % betragen darf. Diese Milderung des Tarifs entspricht einem von der reichsdeutschen Wirtschaft seit Jahren vertretenen Wunsch.

Darüber hinaus werden die Kinderermäßigungen außerordentlich erhöht. Diese Rücksichtnahme der Steuergesetzgebung auf das Vorhandensein von Kindern entspricht einem der elementarsten Grundsätze der nationalsozialistischen Innenpolitik.

Das neue Einkommensteuergesetz wird außerdem eine Verankerung und Erweiterung des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen bringen und damit für das Reich Anträgen entsprechen, die die Handelskammer zu Danzig wiederholt dem Danziger Senat gegenüber vertreten hat. Hierdurch wird eine weitgehende Anpassung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz erreicht, was durchaus im Interesse der Wirtschaft liegt. Steuerpflichtige, die ordnungsmäßige Bücher führen, sollen berechtigt sein, bei Anlagegegenständen, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre nicht übersteigt, die Abschreibung nach ihrem Belieben vorzunehmen. Sie dürfen also den Betrag der Aufwendungen für den Anlagegegenstand bereits im Jahre der Anschaffung oder Herstellung voll vom steuerpflichtigen Gewinn absetzen. Dabei soll es ohne Belang sein, ob es sich um Ersatzgegenstände, Ergänzungsgegenstände oder um Neuanschaffungen und Erweiterungen des gewerblichen Anlagekapitals handelt.

Das neue Einkommensteuergesetz wird bereits auf das Einkommen aus dem Jahre 1934 Anwendung finden.

Körperschaftssteuer:

Die geplanten Abänderungen des Körperschaftssteuergesetzes tragen dem Grundsatz der Betonung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft Rechnung, den Staatssekretär Reinhardt als einen der drei großen Gedanken der Steuerpolitik der neuen Reichsregierung an die Spitze seiner Ausführungen stellte. Ihm entspricht die Einführung einer Mindestbesteuerung bei Ausschüttung von mehr als 4 % des Stammkapitals bezw. Grundkapitals. Diese Mindeststeuer wird die Gründung kleinerer Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. unlohnend machen. Oeffentliche Betriebe werden künftig nur dann von der Körperschaftssteuer und von der Vermögenssteuer freigestellt werden, wenn der Betrieb im Interesse der Allgemeinheit in die öffentliche Hand gehört. Die steuerliche Freistellung wird sich also insbesondere auf solche Betriebe beschränken, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität dienen. Der Wettbewerb der öffentlichen Betriebe auf Gebieten, die der Privatwirtschaft vorbehalten bleiben sollen, soll künftig steuerlich nicht mehr begünstigt werden. Staatssekretär Reinhardt erklärte mit Nachdruck, daß Staat und Gemeinden nicht dazu da sind, Wirtschaft zu treiben. Auch dies entspricht Forderungen, die die Handelskammer zu Danzig seit Jahren mit Nachdruck erhoben hat.

Steuererleichterungen bei Auflösung und Umbildung von Aktiengesellschaften:

Dem erwähnten Grundsatz der Betonung des Wertes der Persönlichkeit entspricht es, wenn für die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Personalgesellschaften und Einzelunternehmen handelsrechtliche und steuerrechtliche Erleichterungen geschaffen werden sollen. Die Erleichterungen werden das Gebiet aller Verkehrssteuern sowie der Körperschaftssteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer umfassen. Gleichzeitig wird für die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften die Gesellschaftssteuer, die bisher 1 % betrug, auf 2 % erhöht werden.

Vermögenssteuer:

Die nächste Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung wird im Reich nach dem Stande vom 1. Januar 1935 vorgenommen und vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1938 gelten. Bisher bestand im Reich eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 20000 RM. Ueberstieg das Vermögen 20000 RM., so war es voll vermögenssteuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder. Im neuen Vermögenssteuergesetz soll die Besteuerungsgrenze fallen gelassen und dafür ein Steuerfreibetrag eingeführt werden. Dieser soll je 10000 RM. für Mann, Frau und jedes nicht selbständig zur Vermögenssteuer veranlagte minderjährige Kind betragen.

Der Vermögenssteuersatz wird einheitlich auf 5 vom Tausend festgesetzt werden. Für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. ist eine Mindestbesteuerung in der Weise vorgesehen, daß der Besteuerung ein Vermögen bestimmter Mindesthöhe zu Grunde gelegt wird.

Gewerbesteuer:

Als einheitliche Besteuerungsgrundlage für das gesamte Reichsgebiet ist der Gewerbeertrag in Aussicht genommen worden. Als dieser soll der einkommensteuerpflichtige Gewinn gelten. Dies hat zur Folge, daß die Hinzurechnung der Schuldzinsen, die es auch im Danziger Gewerbesteuergesetz gibt und gegen die die Handelskammer zu Danzig ankämpft, im Reich künftig nicht mehr stattfinden wird. Dagegen soll die Hinzurechnung des Fremdkapitals bei der Errechnung des Gewerbekapitals beibehalten werden. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer soll möglichst zusammen mit der zur Einkommensteuer erfolgen. Bei Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften sollen diejenigen Beträge, die die Gesellschafter dem Gewinn des Unternehmens entnehmen einschließlich der ordentlichen Gehälter der Gesellschafter dem Gewinn zugerechnet werden.

Aus der Gewerbesteuer sollen die freien Berufe, die — ebenso wie im Freistaat Danzig — vor einigen Jahren den Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der Gewerbebesteuerung gleichgestellt wurden, wieder herausgenommen werden.

Umsatzsteuer:

Nach den Ausführungen des Staatssekretärs Reinhardt stellt die Umsatzsteuer das Hauptrückgrat der Finanzen des Reiches dar. Entsprechendes dürfte auch für den Freistaat Danzig gelten. Aus diesem Grunde wird im Reich von grundlegenden Aenderungen der Umsatzsteuergesetzgebung abgesehen. Der Gedanke der sogenannten Phasenpauschalierung oder der Beschränkung der Umsatzsteuer auf die Besteuerung einzig des Umsatzes an den letzten Verbraucher (oft irreführend „Kleinhandelssteuer" genannt) ist endgültig fallen gelassen.

Eine Erleichterung ist für den Großhandel vorgesehen. Während der normale Umsatzsteuersatz 2 % beträgt, soll der Großhandel künftig einheitlich nur mit 1/2 % besteuert werden. Dies bedeutet für den lagerhaltenden Großhändler eine Verringerung der bisherigen Umsatzsteuerlast um 75 %. Ihr Zweck ist, die Lagerhaltung zu fördern. Während bisher der Großhandel seine Aufträge an die Industrie meist erst dann erteilte, wenn er Abnehmer für die Ware hatte, wird er künftig ohne Rücksicht auf vorliegende Bestellungen gleichmäßig und auf weite Sicht Aufträge mit der Industrie abschließen können.

Bei den Beratungen über die Neugestaltung des Umsatzsteuergesetzes soll auch die Frage geprüft werden, ob nicht bei mehrstufigen Unternehmen die Besteuerung auch auf die Innenumsätze ausgedehnt oder der Steuersatz erhöht werden soll. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde im Interesse der einstufigen Betriebe liegen, die in der Regel mittlere und kleine Unternehmen sind.

Hauszinssteuer:

Die Hauszinssteuer soll mit Wirkung ab 1. April 1935 um 25 % und mit Wirkung ab 1. April 1937 um weitere 25 % gesenkt werden, um ab 1. April 1940 vollkommen in Fortfall zu kommen. Die Bemühungen der reichsdeutschen Wirtschaft, eine noch schnellere Senkung der Hauszinssteuer zu erreichen, sind auf Grund der Erklärungen des Staatssekretärs Reinhardt als erfolglos anzusehen.

Durch die in Aussicht gestellten Abänderungen der reichsdeutschen Steuergesetzgebung wird in mehrfacher Hinsicht Wünschen und Anträgen der Wirtschaft entsprochen. Es wird versucht, die Steuern wieder wirtschaftlich und sozial tragbar zu gestalten, damit ihre Höhe und ihre Gestaltung nicht einer gesunden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung entgegenstehen. Wichtige der jetzt im Reich in Aussicht gestellten Abänderungen sind auch im Freistaat Danzig von Seiten der Wirtschaft und insbesondere von der Handelskammer zu Danzig seit Jahren beantragt worden. Auch die Danziger Regierung wird einer Umgestaltung der Danziger Steuergesetzgebung im Sinne der reichsdeutschen Reform nicht aus dem Wege gehen können. ERK.

Polen als Binnenschiffahrtsland.

Von Dr. Walter Puttkammer.

Wasserstraßenbau und Wasserstraßenregulierung sind Probleme, an denen heute kein Staat vorbeigehen kann. Aus mehreren Gründen: Zunächst liegt hier ein Hauptgebiet der öffentlichen Arbeiten und damit ein Hauptmittel, Arbeitslose wieder zu beschäftigen, und zwar mit wirklich produktiver, Werte vermehrender Arbeit. Zweitens ist durch den Ausbau der Binnenschiffahrtswege eine Verbilligung des Transportes und damit der Produktion möglich. Drittens ist es vielerorts notwendig, zum Schutz der Landwirtschaft vor Hoch- und Niedrigwasser die Flußläufe zu regulieren und zu einer rationellen Bodenbewässerung zu gelangen. Schließlich ist es in enger Verbindung mit diesen Arbeiten möglich, durch den Bau von Wehren, Stauseen und Kraftwerken die Wasserkraft in elektrische Energie umzuwandeln.

Für wenige Länder aber sind die natürlichen Voraussetzungen in dieser Beziehung so günstig wie für Polen. Die Bodenverhältnisse sind vorteilhaft und bieten die günstigsten Bedingungen. Große Höhenunterschiede fehlen — abgesehen von den Karpathen — dem Lande vollständig, und höchstens die längere Vereisung der Wasserwege könnte als Nachteil gegenüber den westeuropäischen Staaten angesehen werden, nicht aber gegenüber dem im Wasserstraßenbau sehr aktiven Rußland. Von der Natur sind Polen bereits die Richtungen zweier Wasserwege gewiesen: die Weichsel erschließt das Land in der Süd-Nord-Richtung und könnte alle Massengüter zum Meere bringen: die Produkte der polnischen Landwirtschaft, des Bergbaus, der Industrie, der Forsten. Sie erschließt fast das ganze polnische Land; nur die Wojewodschaften Stanislau und Wilna haben keine unmittelbare Verbindung mit der Ostsee. Und in der Ost-Westrichtung weist ein breites Urstromtal den Weg, gebildet vom Bug, dem Mittellauf der Weichsel (Warschau—Thorn), dem kurzen Bromberger Kanal und der Netze: eine zum Ausbau geradezu prädestinierte Wasserstraße, da die in ihrem Verlauf beim Ausbau und der Regulierung zu überwindenden Wasserscheiden durchweg unter 150 m Seehöhe liegen, was die technischen Schwierigkeiten beim Bau und beim Betrieb sehr vermindert.

Die Bedeutung eines gut instand gesetzten polnischen Wasserstraßennetzes geht dabei über Polen hinaus, denn gerade die Ost-Weststrecke bildet einen Teil des großen Binnenwasserweges, der in Deutschland vom Rhein her bis zur Oder durch den großen Mittellandkanal hergestellt ist, der sich über Netze, Weichsel und Bug fortsetzt und dann über den Pripj den Dnjepr erreicht; den Dnjepr wiederum hat Rußland heute schon von Kiew bis zur Mündung als Großschiffahrtsweg fertiggestellt. Eine neue Verbindung zwischen Rhein und Schwarzem Meer könnte sich so dem Rhein-Donauweg zur Seite stellen, eine Verbindung zwischen Ostsee und Schwarzem Meer geschaffen werden.

Nur Polen hat bisher immer noch kein stärkeres Interesse für seine Wasserstraßen gezeigt, obwohl die wirtschaftlichen ebenso wie die natürlichen und klimatischen Bedingungen hier bestimmt nicht schlechter sind als in den Nachbarländern. Ein polnischer Sachverständiger, der an den Kanalisierungs- und Regulierungsprojekten mitgearbeitet hat, Ing. Tillinger, hat kürzlich im „Kurjer Poranny" ausgeführt, daß z. B. die Regulierung der Weichsel so langsam fortschreite, daß beim gegenwärtigen Arbeitstempo die Regulierungsarbeiten nicht vor Ablauf von 200 Jahren zum Abschluß gebracht werden können. Im Verlauf von 15 Jahren seien nicht einmal 5 % dieser Arbeiten ausgeführt worden. Vor ein paar Jahren wurde einmal festgestellt, daß von den 16 000 km des polnischen Binnenwasserstraßennetzes nur etwa 400 km als für den modernen Verkehr schiffbar bezeichnet werden könnten.

Die Folgen derartiger Vernachlässigungen machen sich auf vielen Gebieten bemerkbar. Der Hochwasserschutz ist nicht gewährleistet; selbst die noch von der preußischen Zeit her relativ gut instand befindlichen Deiche im früher westpreußischen Gebiet sind beim diesjährigen Hochwasser an zwei Stellen gerissen. An die Trockenlegung der großen Sumpfgebiete Polens, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes erheblich steigern würde, kann nicht gedacht werden, bevor nicht der Ausbau der Flüsse als dringende Vorarbeit hierzu in Angriff genommen worden ist. Die Elektrifizierung Polens könnte durch den Bau von Talsperren und Kraftwerken beschleunigt werden. Heute beträgt dort der Kilowattverbauch nur 60 kwh je Einwohner gegen 400 in Deutschland; in großen Teilen des polnischen Ostens gibt es meilenweit überhaupt noch keine Elektrizitätsversorgung.

Am unangenehmsten aber wirken sich die Zustände natürlich auf den Verkehr aus, für den die Wasserwege Polens an Bedeutung völlig verloren haben im Vergleich mit den mittel-, den westeuropäischen und den russischen Binnenwasserstraßen. Der Anteil der Wasserwege am gesamten Güterverkehr beträgt nämlich (nach Tillingers Darstellung) in Rußland 40 %, in Deutschland 25 bis 30 %, in Frankreich 18 bis 20 % und in Polen kaum 1 %. Die Begleiterscheinungen dieses Zustandes nennt Tillinger beunruhigend.

Schließlich sprechen aber auch rein wirtschaftliche Gründe für eine Belebung des Binnenschiffahrtsverkehrs. Die Eisenbahnen müssen heute, um die Kohlenausfuhr zu ermöglichen, die oberschlesische Kohle zu ermäßigten Sondertarifen transportieren, die nicht einmal die Hälfte der Selbstkosten der Eisenbahnen decken; die polnische Bahn zahlt bei jeder Tonne mindestens 7 Złoty zu; zusammen sind das ca. 50 Millionen Złoty jährlich. Aehnlich steht es mit der Beförderung von Granit aus den wolhynischen Steinbrüchen, der auch zu einem Tarif unter Selbstkosten transportiert wird. Diese Tarifermäßigungen müssen natürlich durch eine übermäßige Belastung der übrigen Kunden der Eisenbahn ausgeglichen werden, wodurch die Fracht so verteuert wird, daß der Verkehr immer mehr zur Landstraße abgedrängt wird, deren Zustand jedoch eine allzustarke Benutzung nicht auf die Dauer erlaubt. Jedenfalls wäre es vom wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus richtig, dem Massengüterverkehr, der im polnischen Gütertransport die weit überragende Rolle spielt, die Wasserstraßen zu öffnen, namentlich dem Kohle-, Holz-, Eisen- und Getreidetransport.

Möglichkeiten zum Ausbau der Wasserstraßen gibt es viele, und Projekte hierfür sind schon ins einzelne gehend festgelegt. Das wichtigste Gutachten in dieser Beziehung ist immer noch das, das 1926 vom Sachverständigenausschuß des Völkerbundes erstattet wurde und das sich in erster Linie für einen Ausbau der Nord-Südachse, also für eine Weichselregulierung, aussprach und Kanalbauten zurückgestellt wissen wollte. Es bezeichnete als notwendig, schon aus Gründen der Landeskultur, eine Hochwasserregulierung der Weichsel von der San-Mündung bis Thorn, eine Niedrigwasserregulierung auf der Strecke Thorn bis Dirschau, wo bei Niedrigwasser immer wieder wandernde Sände auftreten, schließlich für den oberen Weichsellauf oberhalb der San-Mündung eine Kanalisierung oder einen Seitenkanal. Dadurch wäre eine Wasserstraße vom Kohlenrevier bis zur Ostsee vorhanden; ihr Bau wurde als finanzielle Aufgabe für eine Generation bezeichnet. Tatsächlich hat die polnische Regierung auch im Jahre 1930 einen Gesetzentwurf in der Richtung genehmigt, daß durch eine planmäßige Regulierung der Weichsel und anderer Flüsse sowie durch ihre organisierte Verbindung mit den Seehäfen Danzig — Gdingen die Weichsel zur Hauptverkehrsader erhoben werden und die Kohlenzentren und das innerpolnische Landesgebiet mit der See verbunden werden sollten. Der Plan des Gesetzes richtete sich insofern nach dem Völkerbundsgutachten, als die Weichsel von der Sanmündung ab reguliert, vom San aufwärts bis Krakau kanalisiert und von Krakau zum Kohlenrevier ein Kanal gebaut werden sollte. Das gesamte Projekt sollte einen lei-

stungsfähigen Wasserweg von 900 km Länge herstellen und einen Zeitraum von 25 Jahren beanspruchen.

Fast noch ungünstiger steht es um andere Wasserbauprojekte. Der Plan eines Kohlekanals Ostoberschlesien—Gdingen war mit Recht vom Völkerbundsausschuß abgelehnt worden, allerdings nicht, damit man — wie es geschah — an seiner Stelle eine Eisenbahn baute, sondern damit man den natürlichen Wasserweg der Weichsel zum Kohletransport benutzte. Dieser unnötige Plan wird sicher kaum wieder aktuell werden, es wird vielmehr Polens Aufgabe sein müssen, zunächst das Vorhandene zu pflegen und auszubauen, bevor an Neubauten gegangen werden kann. Projekte zu solchen Neubauten liegen aber auch schon in einer ganzen Anzahl vor, so das zu einem Warthe-Kanal, der die Strecke Posen—Bromberg verkürzen und die auf diesem Wege bisher notwendige Berührung reichsdeutschen Gebiets vermeiden soll. Der wichtige Plan, eine Wasserstraße zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer durch Regulierung des Bugs bis Brest zu schaffen, für den man sich vor zwei Jahren um eine Völkerbundanleihe bemühte, wird wohl aus finanziellen Gründen noch weiter zurückgestellt werden müssen, ebenso der schon im alten österreichischen Wasserstraßenprogramm vorgesehene Verbindungskanal von der oberen Weichsel bei Krakau zum Dnjestr, während die technisch und also auch finanziell leichter zu bewältigende Verbindung der Weichsel mit der schlesischen Oder vielleicht bessere Zukunftsaussichten hat. Von politischer und wirtschaftlicher Bedeutung zugleich könnte womöglich eines Tages die Verbindung Polens mit der Donau durch einen Weichsel—Oder—Donaukanal werden.

Die Diskussion um die ganzen Wasserbauprobleme scheint in Polen wieder in Gang zu kommen, nachdem längere Zeit wenig davon zu hören war. Die wirtschaftliche Wichtigkeit wird dabei immer wieder betont und klar herausgestellt werden. Vielleicht aber wird man in Zukunft auch darauf hinweisen dürfen, daß durch das freundschaftliche Verhältnis zu Deutschland eine Zusammenarbeit beider Länder auch auf wasserverkehrspolitischem Gebiet möglich geworden ist, die namentlich — abgesehen vom Austausch technischer Erfahrungen — dem Verkehr in der Ost-West-Richtung, aber auch dem in der Süd-Nord-Richtung förderlich sein wird. Im Ostseegebiet wie in Oberschlesien bilden deutsches und polnisches Gebiet landschaftlich eine Einheit, die verkehrstechnisch am besten in Abstimmung aufeinander und in gegenseitigem förderndem Einvernehmen aufzuschließen ist.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Die Geschäfte der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer wurden bisher durch den für die Ueberleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer bestellten Beauftragten des Senats geführt. Die Befugnisse des Beauftragten sind mit dem 30. September 1934 erloschen. Der Senatsbeauftragte Dr. Schimmel hat in einem besonderen dienstlichen Akt, zu dem sämtliche Bediensteten der Industrie- und Handelskammer zusammenberufen waren, die Leitung dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Hugo Schnee, der am 1. Oktober 1934 sein Amt antrat, übergeben.

Der gleiche Akt hat in der Handwerkskammer stattgefunden, in der der Präsident der Handwerkskammer Karl Braun die Leitung mit dem 1. Oktober 1934 übernahm.

Verleihung von Auszeichnungen.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für ununterbrochene, langjährige treue Mitarbeit folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande für mindestens 25jährige Mitarbeit in dem gleichen Betriebe an:

Herren Robert Bulla, August Ebert, Paul Springwald, Max Patzke, Wilhelm Möller, Gustav Warmbier, Richard Zielke, George Czapp, Ernst Dunkel, Gustav Bahr, Paul Maiwald, Gustav Drechsler, Josef Nötzel, Rudolf Stepke, Fräulein Käthe Rohde, Fräulein Hedwig Maaß, Frau Auguste Kaminski, Herren Kurd Hertell, Fritz Jaenicke, Karl Raab, bei der Firma Danziger Neueste Nachrichten, Danzig, Breitgasse;

Herrn Arthur Kresin, bei der Firma Gustav Corindt Ed. Lepp Nachf., Danzig, Kuhbrücke 1;

Fräulein Karoline Michaelski, Fräulein Helene Gollnau, Fräulein Helene Stuhlmacher, bei der Firma G. Pohl, Danzig-Langfuhr, Luisenstraße 2;

Herrn August Kuhr, seit 40 Jahren bei der Firma August Wolff & Co., Danzig;

Fräulein Alma Foth, seit 35 Jahren bei der Firma Louis Jacoby, Danzig;

Herren Georg Lagrange, Willi Wiemer, seit 25 Jahren bei der Firma Dr. Schuster & Kaehler A.-G., Danzig;

Fräulein Margarete Grau, seit 25 Jahren bei der Firma Ed. Loewens, Danzig.

b) eine Ehrenurkunde für mindestens 15jährige Mitarbeit in dem gleichen Betriebe an:

Fräulein Minna Langnau, Herrn Eduard Behrend, Herrn Otto Steltner, bei der Firma G. Pohl, Danzig-Langfuhr, Luisenstraße 2.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	24. 9. 34	25. 9. 34	26. 9. 34	27. 9. 34	28. 9. 34	29. 9. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	58 bz.	$55^3/_4$ bz.	—	—	53 bz. G.	53 bez. G. gr. St.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	54 bz. G.	—	54 bz.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	53 bz. B. gr. St.	52 rep. G. gr. St.	—	—	53 rep. G. gr. St.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	53 bz. B. gr. St.	52 rep. G. gr. St.	52 rep. G. gr. St.	—	$52^1/_4$ bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bz.	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 24. bis 29. September 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
24. 9. 34 25. 9. 34	nicht notiert														
26. 9. 34	127/8 Pfd. 11,15 bis 11,30	Export 10,60 Konsum 10,60	feine 12,75 bis 13,35 mittel lt. Muster 11,60 bis 12,20 pom. 114/5 Pf. 11,60 pom. 110/1 Pf. 11,15 galiz./wolh. 110/1 Pfd. 10,40 galiz./woln. 105 Pfd. 10,10	—	Export ohne Handel Konsum 10,10—10,40	24,— bis 30,—	—	—	—	—	—	—	—	7,50	gr. 7,75 Schale 7,85
27. 9. 34 28. 9. 34 29. 9. 34	nicht notiert														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 24. bis 29. September 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
24. 9. 34	15,08	15,12	57,82	57,94	57,82	57,94	—	—	—	—	*3,0200	3,0260	*207,30	207,72	99,76	99,96
25. 9. 34	*15,04	15,08	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0240	3,0300	*207,29	207,71	*99,76	99,96
26. 9. 34	$15,04^1/_2$	$15,08^1/_2$	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0330	3,0390	207,34	207,76	99,82	100,02
27. 9. 34	15,02	15,06	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0300	3,0360	*207,29	207,71	99,85	100,05
28. 9. 34	15,06	15,10	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0330	3,0390	*207,39	207,81	*99,84	100,04
29. 9. 34	15,06	15,10	57,82	57,93	57,83	57,95	—	—	—	—	3,0345	3,0405	207,39	207,81	*99,85	100,05

Zeit	Tel Auszahl Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brie	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
24. 9. 34	20,16½	20,20½	*71,78	71,92	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,72	12,75	—	—	*121,78	122,02
25 9. 34	20,16½	20,20½	*71,78	71,92	*77,60	77,76	*67,20	67,34	*75,60	75,76	*12,72	12,75	—	—	121,73	121,97
26. 9 34	20.17	20,21	*71,78	71,92	*77,60	77,76	*67,20	67,34	*75.60	75,76	*12,73	12,76	—	—	121,73	121,97
27. 9 34	20,17	20.21	*71,73	71,87	*77,50	77,66	*67,10	67,24	*75,50	75,66	*12,73	12,76	—	—	122,23	122,47
28. 9. 34	20,16½	20,20½	*71,40	71,54	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,74	12,77	—	—	122,43	122,67
29. 9. 34	20,17	20,21	*71,45	71,59	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,74	12,77	—	—	122,48	122,72

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 17. bis 30. September 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
17. 9. 34	—	—	158	2384	118	1778	8	120	4	60	2	30	1	15
18. 9. 34	—	—	221	3350	137	2058	23	348	—	—	2	30	1	5
19. 9. 34	2	30	253	3834	100	1501	14	222	7	100	—	—	—	—
20. 9 34	2	30	167	2688	84	1262	16	240	5	75	1	15	6	85
21. 9. 34	6	90	148	2227	92	1372	8	120	3	45	3	45	3	35
22/23. 9. 34	—	—	195	2791	106	1590	8	120	1	15	4	60	6	80
24. 9 34	—	—	166	2508	99	1489	3	45	7	105	3	45	3	31
25. 9. 34	5	75	142	2137	100	1507	2	30	5	73	2	30	3	35
26. 9. 34	1	15	159	2411	93	1402	5	75	5	75	—	—	—	—
27. 9. 34	—	—	123	1864	73	1122	4	60	3	45	2	30	3	35
28. 9. 34	2	30	121	1811	80	1207	9	135	—	—	1	15	2	30
29. 9. 34	2	—	49	772	81	1219	—	—	7	105	3	45	1	15
Gesamt	18	270	1902	28777	1163	17507	100	1515	47	698	23	345	29	366

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

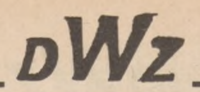
Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
4875	Nüsse, Mandeln, getr. Weintrauben, Gummi, Kanarienfutter, Teppiche, bedruckte Seiden	Istanbul
4876	Fichtenes Bauholz, gegen Kälte, Hitze, Lärm und Insektenfraß isoliert	Toronto
4902	Petroleumprodukte	Bukarest
4914	Pulverisierter Talk	Yokohama
4915	Südfrüchte	LasPalmas
4935	Radioapparate, elektr. Apparate . .	Osaka
4936	Rohglimmer	Pößneck i/Thür.
4937	Spedition	Warschau
4938	Elektrische Lötkolben	Wien
4963	Schweißtechnik (Sauerstoff - Stickstoffanlagen)	Frankfurt a./M.
4964	Schreibtisch (Möbel)	Holzminden a./W.
4965	Pharmazeutische Präparate, aeterische Oele	Messina
4966	Nüsse usw.	Sirakusa
4967	Neuartige Schuhsohlen	Mailand
4980	Gesägte und andere Hölzer, Dachschindeln, Früchte, Manufakturwaren, Blumen	Vancouver
4981	Tennis-, Hockey-, Kricketschläger und -bälle, Tennisschlägerrahmen, Saiten usw.	Dated
4982	Diamanten, Smaragde, japansche Perlen, Uhren, Juwelierartiikel .	Kobe (Japan)
4983	Segeltuch-, Gummi-, Lederschuhe .	Kobe (Japan)
4990	Kaffee, Pfeffer, Cachoukerne, Cardamom	Mangalore
4991	Getreide	Casablanca
4992	Baumwollgarn, Fischernetze	Lissabon
4993	Styrax	Samos
4994	Zahnärztliche Gegenstände	Tokio
4995	Baumwolle, Nüsse, Durra, Sesam, Oelkuchen, Sudan- und Indiaprodukte aller Art	Port-Sudan
5013	Getr. Eiweiß, Eigelb, flüssiges Eigelb	Hamburg
5014	Espenschleifholz	Wilno
5015	Kunstharz, Kunsthorn	Cieszyn
5016	Holz	Lemberg
5017	Getreide, Bohnen	Stanislawow
5018	Anis, Nüsse	Plovdiv
5019	Korrespondenzbüro, Treuhand- und Revisionsabteilung	Genua
5020	Kaffee	Paris
5021	Knöpfe, künstl. Perlen usw., Glas, Spiegel, Haushaltwaren, Spielsachen, Briefpapier, elektrische u. optische Gegenstände, Kämme	Kobe
5022	Schirme, imitierte Perlenketten, Kunstseiden-, Seiden- und Baumwollwaren, Auto- und Fahrradzubehör, Kurzwaren, Spielsachen, sonstige japanische Erzeugnisse	Kobe



Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
4881	Margarine und Speisefett	Jarosław
4882	Metall- u. Holzsärge, Sargbeschläge, eiserne Möbel	Kattowitz
4883	Brenn- und Speiseöle	Wilno
4884	Bernstein	Paris
4885	Roggenmehl	Jaffa
4886	Schwellen	Bombay
4887	Sonnenblumen- und Kürbissamen	Philadelphia
4903	Rohstoffe zur Seifenfabrikation	Konitz
4904	Räucheraal	Gerrard's Cross
4905	Lebendes Vieh	Malta
4916	Bernsteinperlen für Westafrika	Manchester
4917	Alte Münzen	Philadelphia
4918	Danziger Landeserzeugnisse	Penang
4919	Packpapier, Pappdeckel, Futterale etc.	Bombay
4939	Danziger Erzeugnisse	Barcelona
4940	Danziger Erzeugnisse	Tripolis
4941	Bernsteinschmuck	Neapel
4942	Speiseöl	Leba a. d. O.
4943	Akkumulatoren	Wronki
4944	Lautsprecher	Katowice
4945	Terpentinöl, Leinölfirnis	Łobzenica
4953	Futtermittel, Hülsenfrüchte	Hamburg
4954	Japanisches Fett, Talg	Nowy Sacz
4955	Fichtenholz	Lissabon
4956	Sperrholz	Stuttgart
4968	Roggenfuttermehl	Hamburg
4969	Gardinen, Stores und Spitzen	Kolomea
4970	Mehl, Seife, Zucker	Jeddah
4971	Weizenmehl	Liverpool
4984	Buchbinderleinwand	Krakow
4985	Viktoriaerbsen und polnische grüne Erbsen	Trondheim
4986	Danziger Erzeugnisse	Larnaca
4996	Seidene Kleider, Parfümerieen, Wirkwaren, Schuhe, Glaswaren, Motore, Fahrräder, elektrische Artikel, Tee, Kaffee, Mehl, Reis usw.	Port Sudan
4997	Amerikanisches Harz	Bielitz
4998	Leinöl- und Holzölsäure	Czenstochau
4999	Kolonialwaren	Krakau
5000	Hühnereiweiß, Agar-Agar	Posen
5001	Käse	Warschau
5002	Nickel- und Papphülsen für Fieberthermometer	Warschau
5003	Danziger Landeserzeugnisse	London
5004	Baumwolle und Baumwollgarn, Seidengarn, Linoleum, Kunstleder, Aluminiumbleche, Eisen-, Metall- und Stahlwaren, Baumwollabfälle	Bukarest
5023	Hülsenfrüchte	Kiel
5024	Gummidichtungen für Konservendosendeckel	Chodziec
5025	Goldlack	Chodziec
5026	Kaffee, Tee, Kakao, Mandeln usw.	Lemburg
5027	Schokolade	Warschau
5028	Roß- und Waldhaar	Kattowitz
5029	Grüne und Salzheringe	Kattowitz
5030	Därme zur Wurstfabrikation	Kattowitz
5031	Wollfett	Kattowitz
5032	Polnische Kiefern	Rotterdam
5033	Champignons, Blaumohn, Malz für die Bierfabrikation, grüne und gelbe Erbsen	Newyork
5034	Getrocknete grüne Erbsen	Habana
5035	Grüne Erbsen	Habana

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
4900	Danziger Landeserzeugnisse	Mossoul
4901	Japanwaren	Osaka
4906	Ledermarkttaschen	Herxheim b. Landau
4907	Schuhputzsteine und Puderstifte	Meissen
4908	Reinigungsmittel	Mülheim/Ruhr
4909	Spitzen	Plauen i. Vogtl.
4910	Englische Industrieerzeugnisse	London
4911	Lebensmittel	London
4912	Danziger Industrieerzeugnisse	Lodz
4913	Danziger Industrieerzeugnisse	Krakau
4920	Tee	München
4921	Wurst- und Feinkostwaren	Kiel
4922	Arbeits-, Schaft-, Marschstiefel	Hamburg
4923	Näh- und Schuhgarne	Zittau
4924	Polnische Rübsen	Berlin
4925	Medizinal-Präparate	Baden-Baden
4926	Hämmer u. Hacken, Zimmermannsdisseln	Wuppertal-Croneberg
4927	Damenkonfektionsstoffe, Decken, Friesen	Kirchberg/Sa.
4928	Herren- und Damenwollstoffe, Tücher, Schals	Reichenberg
4929	Lebensmittel, Pharmazeutika, Drogen	Kattowitz
4930	Danziger Landeserzeugnisse	
4931	Lebensmittel, Südfrüchte, getrocknete Früchte	Krakau Messina
4932	Mandeln	Trigianno(Bari)
4933	Eier	Madrid
4934	Danziger Industrieerzeugnisse	Alep
4946	Damenkonfektion	Mülsen St. Micheln
4947	Wirkwaren, Glaswaren, Haushaltsartikel, elektr. Artikel	Kobe
4948	Wacholderbeeren, Veilchenwurzeln	Livorno
4949	Medizinalwaren	Trieste
4950	Landwirtschaftliche Geräte	Schorndorf
4951	Metalltücher, Drahtgewebe, gel. Bleche	Raguhn i./Anh.
4952	Danziger Erzeugnisse	Tokio
4957	Kinderbekleidung	Limbach
4958	Sitzmöbel	Minder a. Deister
4959	Spitzendecken	Zschorlau i. Erzgeb.
4960	Danziger Produkte	Paris
4961	Heilpflanzen und Vegetabilien	Budapest
4962	Hummern in Büchsen	Kapstadt
4972	Uniformeffekten, Besatzknöpfe	Lindenscheid i. Westf.
4973	Trikotagen	Tailfingen (Württemberg)
4974	Kontrollapparate	Villingen (Schwarzwald)
4975	Maschinen- u. Dampfkesselarmaturen	Halle a./Saale
4976	Kammgarne und reinwollene Streichgarne	Bielsko
4977	Spezialerzeugnis zum Reinigen von Maschinen	London
4978	Kaffee (arabischen u. abessinisch.-Ursprungs)	Mailand
4979	Südfrüchte, Weine, Teppiche usw.	Athen
4987	Saponine und Schaummittel	Lokstedt
4988	St. Thomas Bay-Rum	Hamburg
4989	Amerikanische Waren	Newyork
5005	Handtücher mit Schutzeinwebung für Krankenhäuser usw.	Großröhrsdorf
5006	Zieh-, Stanz- und Preßteile aus allen Metallen	Scharfenstein
5007	Hütten-, Stahl- und Walzwerkeinrichtungen, hydraulische Pressen	Junkerath
5008	Erze, Spezialroheisen für Gießereien, Walzmaterial	Siegen
5009	Lederhandschuhe	Wetzlar
5010	Kolonialwaren und Lebensmittel	Lemberg
5011	Pharmazeutika, chem.-techn. Industrieerzeugnisse, Kolonialwaren	Kattowitz
5012	Frachtreklamationen	Wien
5036	Harzfreies Treibriemenschmier- und Konservierungsmittel	Pappritz Bez. Dresden
5037	Waren aller Art	Posen
5038	Waren aller Art	Tallinn
5039	Transporte	Teheran
5040	Herrenhemden	Gibraltar
5041	Grüne Erbsen und Bohnen	Habana

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 30. September 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	175	3080	201	3685	173	4122	10	150	896	16941	—	—	1259	22875	—	—	2499	49373
Holz	10	150	14	219	50	780	63	1040	10	149	177	3024	273	4656	365	6419	8	112
Getreide, Saaten	363	5445	—	—	15	225	346	5237	—	—	—	—	13	204	844	12764	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	29	416	32	454	—	—	—	—	81	1137	—	—	7	105	—	—	35	494
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	96	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	6	90	2	30	—	—	10	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	1	5	—	—	—	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	10	150	6	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	15	257	16	262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	395	3900	80	934	89	1316	152	2240	4	21	25	417	—	—	6	100	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	48 Wagg.	8 Stk.	—	—	—	—	—	239 Stk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“.

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 § 17 hat die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ erhalten:

Kaufmann und Architekt Max Giesler.

Veränderungen im Handelsregister.

Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 60—62, Jahrgang 1934.

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 9. 8. 34 A. 5062 — Samariter-Drogerie, Kurt Regendantz in Danzig.

Am 16. 8. 34 A. 2261 — E. Rosenberg in Königsberg.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 2. 8. 34 B. 2741 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma P. Karberg & Co. Aktieselskab in Kopenhagen.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 28. 7. 34 A. 5581 — Felix Schweitzer Nachfolger, Inhaber Ernst Lucks mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Ernst Lucks, ebenda.

Am 28. 7. 34 A. 5582 — Max Weitz, Kaffeestuben, Offene Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Walter Goertz, Frau Johanna Goertz geb. Hollstein und der Kaufmann Max Weitz, sämtlich in Danzig.

Am 28. 7. 34 A. 5583 — Edmund Klawikowski mit dem Sitze in Danzig-Oliva und als deren Inhaber der Zimmermeister Edmund Klawikowski, ebenda.

Am 28. 7. 34 A. 5584 — Herbert E. Siebert mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Herbert Siebert, ebenda.

Am 28. 7. 34 A. 5585 — Herbert Zielke mit dem Sitze in Danzig-Langfuhr und als deren Inhaber der Kaufmann Herbert Zielke, ebenda.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 28. 7. 34 A. 3443 — Likörfabrik zum Franziskaner Paul Hoppenrath in Danzig: Dem Hans Grünewald in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 2. 8. 34 A. 4114 — Hiesige Zweigniederlassung der Kommanditgesellschaft in Firma Günther Wagner in Hannover: Die Prokura des Dr. Karl Pankoke ist erloschen. Dem Dr. Alfred Goebel in Danzig-Langfuhr

ist für den Betrieb der hiesigen Zweigniederlassung Gesamtprokura erteilt.

Am 9. 8. 34 A. 426 Paul Schilling in Danzig-Langfuhr: Die Firma lautet jetzt: Samariter-Drogerie Paul Schilling, Inh. Kurt Regendantz. Jetziger Inhaber ist der Drogist Kurt Regendantz in Danzig-Langfuhr.

Am 9. 8. 34 A. 442 Rohleder & Neteband in Danzig: Dem Wilhelm Schraff in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt. Die Prokuren der Anna Heller und des Rudolf Behrens sind erloschen.

Am 9. 8. 34 A. 649 Behnke & Sieg in Danzig: An Bernhard Klöß, Kurt Lange, Rudolph Ramm und Heinz Wogatzky, sämtlich in Danzig, ist Prokura erteilt.

Am 9. 8. 34 A. 5356 Jakob Berlin in Danzig: Die Firma lautet jetzt Jakob Berlin Nfg. Jetziger Inhaber ist der Kaufmann Eliasz Pomeranc in Danzig.

Am 14. 8. 34 A. 3523 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Dr. August Oetker in Bielefeld: Die Firma der in Danzig-Oliva bestehenden Zweigniederlassung lautet fortan: Dr. August Oetker Zweigniederlassung Danzig-Oliva. Die Prokuren des Hermann Kandler, Hermann Holle, Karl Schoregge, Karl Höcker, Dr. phil. Rudolf Flebbe, Paul Sackewitz und Karl Liedl sind erloschen. An Alfred Wittrich in Danzig-Langfuhr und Carl Lindenstromberg in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt.

Am 16. 8. 34 A. 5192 Polnischer Holzexport Arthur Baerwald in Danzig: Die Prokura des Kurt Katz ist erloschen. Dem Werner Baerwald in Danzig-Langfuhr ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit der Prokuristin Emma Martens zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 28. 7. 34 B. 1488 Julius Wegener Aktiengesellschaft in Danzig: Nach dem Generalversammlungsbeschluß vom 14. Juli 1934 lautet die Firma jetzt: Aktiengesellschaft für Holzverwertung.

Am 28. 7. 34 B. 2472 Felix Schweitzer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. Juli 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Kaufmann Ernst Lucks in Danzig ist Liquidator.

Am 30. 7. 34 Zoppot B. 90 Zoppoter Kasino - Hotelbetriebsgesellschaft G. m. b. H.: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlungvom 27. Juli 1934 aufgelöst. Der Bürgermeister a. D. Fritz Twistel in Zoppot ist Liquidator.

Am 31. 7. 34 B. 2059 Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg: Regierungsrat Dr. Alfred Fratzscher in Berlin-Lichterfelde ist zum Vorstandmitgliede bestellt. Dem Franz Josef Walter Spatschek in Hamburg ist Prokura erteilt.

Am 31. 7. 34 B. 2292 Brand- und Einbruchsschadenkasse Deutscher Lokomotivführer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin: Wilhelm Huth und Paul Erdmann sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Lokomotivführer-Anwärter Johann Barenstein in Berlin-Zehlendorf und Lokomotivführer Paul Seike in Berlin-Köpenick sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Am 31. 7. 34 B. 2646 Deutscher Ring Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg: Regierungsrat Dr. Alfred Fratzscher in Berlin-Lichterfelde ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 2. 8. 34 B. 1935 „National“ Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Juni 1934 sind Absatz 2 und 4 des § 21 der Satzung (Zahl der Verwaltungsratsmitglieder) geändert.

Am 2. 8. 34 B. 1962 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Kraft Versicherungs - Aktien - Gesellschaft in Berlin: Dr. Hans Heß ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Am 2. 8. 34 B. 2005 Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma „Union“ Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar: Die Prokura des Dr. Hans Nölting ist erloschen.

Am 2. 8. 34 B. 2162 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Deutscher Atlas, Allgemeine Versicherungsbank Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh.: Die außerordentliche Generalversammlung vom 7. März 1934 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 1 600 000,— RM. auf 400 000,— RM. und die Wiedererhöhung des Grundkapitals um 1 600 000 RM. auf 2 000 000 RM. beschlossen. Durch Beschluß der gleichen Generalversammlung wurde der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 Ziffer 4 (Ausgabe neuer Aktien) und 11 Ziffer 3 (Ermächtigung des Aufsichtsrats) geändert bezw. ergänzt. Ferner wurde Absatz 4 des § 8 gestrichen.

Am 2. 8. 34 B. 2417 Hiesige Zweiniederlassung der Firma Zelazohurt Organizacja Sprzedazy wyrobow Gornoslaskich zjednoszonych Hut Krolewskieji Laury, Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia in Kattowitz: Georg Langner ist nicht mehr Geschäftsführer.

Am 9. 8. 34 B. 1958 „Albingia“ Versicherungs - Aktiengesellschaft in Hamburg: Der Kaufmann Dr. jur. Willibald Carl August Gerlach in Hamburg ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Die Prokura des Dr. jur. Willibald Gerlach ist erloschen. Dem Wolfgang Paul Treu in Hamburg ist Prokura erteilt.

Am 9. 8. 34 B. 2003 Kölnische Glas - Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln: Die Prokuren des Georg Mundorff und des Ernst Wolter sind erloschen.

Am 9. 8. 34 B. 2043 Helvetia Schweizerische Feuerversicherungs - Gesellschaft in St. Gallen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. Dezember 1933 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Betrieb der Feuerversicherung und der Sachschadenver-

sicherung anderer Art einschließlich Rückversicherung und Retrozession. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. April 1934 sind in den Ausschuß des Verwaltungsrats gewählt die Verwaltungsratsmitglieder: Fritz Baumgartner in St. Gallen, Präsident Karl Alfred Rietmann - Beutter in Lustorf, St. Gallen, Arnold Mettler-Specker in St. Gallen und als deren Stellvertreter Dr. jur. Bruno Hartmann in Degersheim, St. Gallen und Emil Diem-Huber in Lutzenberg, St. Gallen.

Am 9. 8. 34 B. 2170 Viktoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin: Dem Friedrich Neumann in Berlin ist Prokura erteilt.

Am 9. 8. 34 B. 2699 Darub, Rubber- & Chemical Industry Ltd., Aktiengesellschaft in Danzig: Heinrich Fischer ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand ist Kaufmann Dr. Israel Gaber aus Zoppot bestellt.

Am 14. 8. 34 B. 297 Bank Związku Spółek Zarobkowych Spółka Akcyjna in Posen: Die Prokura des Stanislaw Butkiewicz ist erloschen. Dem Johann Geisler in Warschau ist Prokura erteilt.

Am 14. 8. 34 B. 1219 Dakaro, Danziger Kassenblock- und Kassenrollen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 19. Dezember 1932 ist das Stammkapital um 20 000 Gulden auf 100 000 Gulden herabgesetzt und § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages auch hinsichtlich der Höhe der Stammeinlagen geändert.

Am 14. 8. 34 B. 2456 Deutscher Ring Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg: Der Regierungsrat Dr. Alfred Fratzscher in Berlin-Lichterfelde ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 14. 8. 34 B. 2702 Anglo-Polish Rubber Company Gesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig: An Stanisław Leszczyński in Warschau und Zajnwel (Zygmunt) Lis in Warschau ist Prokura erteilt.

Am 14. 8. 34 B. 2715 Danziger Schuhfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. Juli 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Otto Krumrei in Danzig-Langfuhr ist Liquidator.

Am 16. 8. 34 B. 259 Dyckerhoff & Widmann, Aktiengesellschaft in Wiesbaden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juni 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 16 (Beschlüsse des Aufsichtsrats) und 17 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat Oktober 1934.

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Des Schiffes				
	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Ueberfahrtstage	Fahrplanmäßige Ankunft in New York
8. 10. 22^{45} 7. 10. (22^{45})*	Cherbourg Bremerhaven	10. 10. 9. 10.	Bremen Seepost	5 6	15. 10.
9. 10. 22^{45}	Le Havre	11. 10.	Washington Seepost	7	18. 10.
10. 10. 22^{45}	Cherbourg	12. 10.	Alb. Ballin Seepost	7	19. 10.
15. 10. 22^{45} 14. 10. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	17. 10. 16. 10.	Europa Seepost	5 6	22. 10.
17. 10. 22^{45} 16. 10. (22^{45})	Cherbourg Cuxhaven	19. 10. 18. 10.	Deutschland Seepost	7 8	26. 10.
22. 10. 22^{45} 21. 10. (22^{45})	Cherbourg	24. 10.	Majestic	6	30. 10.
23. 10. 22^{45}	Le Havre	25. 10.	Manhattan Seepost	7	1. 11.
24. 10. 22^{45}	Cherbourg	26. 10.	Hamburg Seepost	8	2. 11.
29. 10. 22^{45} 28. 10. (22^{45})	Le Havre	31. 10.	Ile de France	7	6. 11.
1. 11. 22^{45} 31. 10. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	3. 11. 2. 11.	Bremen Seepost	5 6	8. 11.
5. 11. 22^{45} 4. 11. (22^{45})	Cherbourg	7. 11.	Berengaria	6	13. 11.

Vermerk: *Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)
Schlußzeiten für Versande um 22^{45}: beim Postamt 1 = 21^{0}, beim Zw-Postamt 5 (Bhf.) = 21^{45}.

Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen.

Vom 1. Oktober 1934 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen:

		Grundgebühr		Wortgebühr	
		G	P	G	P
a) bei gewöhnlichen Telegrammen	Keine Mindestgebühr	—	15	—	8,5
b) dringenden Telegrammen	Keine Mindestgebühr	—	15	—	17
c) b. Pressetelegrammen 1. gewöhnlichen . .	Keine Mindestgebühr	—	15	—	4,25
2. dringenden . . .	Keine Mindestgebühr	—	15	—	8,5
d) bei Blitztelegrammen	Keine Mindestgebühr	—	15	—	85
e) bei Brieftelegrammen, Mindestgebühr für 25 Wörter 75 P (15 P Grundgebühr und 60 P Wortgebühren), jedes weitere Wort 3 P .		—	15	—	3
f) bei CDE-Telegrammen 1. gewöhnlichen	Mindestgebühr für 5 Wört.	—	15	—	5,7
2. dringenden .	Mindestgebühr für 5 Wört.	—	15	—	11,4

Fernsprechverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Oktober an werden die Gebühren im Fernsprechverkehr mit Großbritannien und dem Freistaat Irland ermäßigt und zwar um rund 3,90 G für ein Dreiminutengespräch. Es kostet dann ein Dreiminutengespräch mit der 1. britischen Zone (London usw.) 15,12 G, mit der 2. britischen Zone (Hull usw.) 17,75 G und mit der 3. britischen Zone (Edinburgh usw.) und Irland 19,85 G.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zulassung von Zinkblech zur ausgleichenden Ausfuhr.

(D IV 30827/3/34 vom 24. 9. 34.)

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, daß es in der Verfügung vom 31. 8. 34 — D IV 28100/3/34 — (DWZ. 39 S. 562) über die Anrechnung von 2000 t verzinktem Blech zur ausgleichenden Ausfuhr statt der Worte „verzinktes Blech" heißen muß: „Zinkblech".

Ausgleichende Ausfuhr von geschlachtetem Geflügel.

(D IV 18875/3/34 vom 26. 9. 34.)

Das Finanzministerium teilt mit, daß ab 1. September 1934 die Ausfuhr von geschlachtetem Geflügel nach europäischen Märkten zur ausgleichenden Ausfuhr nicht mehr zugelassen wird. Daher haben die Zollämter gemäß der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. 10. 33 auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr den Austritt der genannten Ware nur dann zu bescheinigen, wenn sie nach außereuropäischen Ueberseemärkten gerichtet ist.

Ausgleichende Ausfuhr von Fleischerzeugnissen und Ragout.

(D IV 18874/3/34 vom 26. 9. 34.)

Das Finanzministerium teilt mit, daß ab 1. September 1934 die Ausfuhr von Fleischerzeugnissen und Ragouts nach europäischen Märkten zur ausgleichenden Ausfuhr nicht mehr zugelassen wird. Daher haben die Zollämter gemäß der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. 10. 33 auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr den Austritt der genannten Waren nur dann zu bescheinigen, wenn sie nach außereuropäischen Ueberseemärkten gerichtet sind.

Polen

Die staatlichen Unternehmungen in Polen.

Bei der Wiedererrichtung des polnischen Staates hat dieser von den früheren Teilungsmächten verschiedene Unternehmungen in seinen Besitz übernommen, die auf der Einnahmeseite des polnischen Staatshaushaltes eine bedeutende Rolle spielen. In diesem Jahre belaufen sich die Einnahmen davon auf etwa 33 % der Gesamteinnahmen. Viele dieser Unternehmungen, die zunächst nur in einem Teilgebiet bestanden, wurden nach der Uebernahme auf ganz Polen ausgedehnt, wie z. B. das Tabak-, Spiritus- und Salzmonopol, andere wurden erst im Laufe der Jahre neu gegründet oder aber erworben. Im Staatshaushalt erscheinen zwei Gruppen dieser Betriebe, die staatlichen Unternehmungen und Anstalten mit rund 60 Mill. Zł. Einnahmen und rund 9,6 Mill. Zł. Ausgaben, welch letztere sich jedoch fast ausschließlich auf die Betriebe der Heeresverwaltung beziehen, und die Monopole mit 646 Mill. Zł. Einnahmen. Wie aus diesen Ziffern ersichtlich ist, spielen die Unternehmungen des Staates im wirtschaftlichen Leben des neuen Polens eine wesentliche Rolle. Dies wird noch klarer, wenn man in Betracht zieht, daß der Wert dieser Unternehmungen mit etwa 18 Milliarden Zł. eingeschätzt wird, was etwa 20 % des gesamten Nationalvermögens Polens entsprechen dürfte. Allein der Wert der polnischen Staatsbahnen wird mit etwa 10 Milliarden Zł. angenommen.

Wenn vom großen Umfange der staatlichen Unternehmungen die Rede ist, dann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß außer den Monopolen und Staatsbetrieben, die gänzlich im Besitze des Staates sich befinden, auch noch die Anteile des Staates an privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Staat entweder direkt oder durch eine der staatlichen Banken beteiligt ist, in Anrechnung gebracht werden müssen. Der Anteil des Staates an manchen dieser Unternehmungen ist jedoch so groß, daß sie eher als Staatsbetriebe, die in der Form von Aktiengesellschaften betrieben werden, wie als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen anzusehen sind.

Die Zahl der dem polnischen Staate gehörenden Betriebe genau anzugeben, ist aus den offiziellen Unterlagen nicht möglich. Im Staatshaushaltsplan sind nur äußerst mangelhafte Angaben zu finden. So sind u. a. von den drei Staatsbanken die „Bank Polski" und die „Bank rolny" (Landwirtschaftsbank) nicht angeführt und nur die polnische „Landeswirtschaftsbank" erscheint im Haushalt des Finanzministeriums. An anderer Stelle sind nur summarisch

„Staatsdruckereien“ angeführt, deren Zahl im ganzen Land mit etwa 40 nicht zu hoch gegriffen ist. Daß die Zahl der Staatsbetriebe und der Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, sehr hoch sein muß, kann man dem Berichte der Staatskontrollkommission für das Jahr 1932/33 entnehmen, in dem es heißt, „daß 1907 Staatsbetriebe und Unternehmen sowie Wirtschaftskörper verschiedener Art geprüft wurden.“

Im Staatshaushaltsplan sind folgende 8 Betriebe als Staatsbetriebe aufgeführt: Staatsdruckereien, Zeitung für Verwaltung und Polizei, Staatsmünze, Staatsgüter und Forste, staatliche Bäder und Kurorte, das Staatliche Hygieneinstitut und die staatlichen Krankenhäuser, Post, Telegraph und Telefon. Ferner sind 13 kommerzialisierte Betriebe aufgezählt und zwar: Polnische Telegrafenagentur, der auch die früher selbständige Staatliche Verlagsanstalt angegliedert wurde, Staatliche Rüstungswerke, Staatliche Sprengstoffwerke, Staatliche Ingenieurwerke, Staatliche Flugzeugwerke, Staatliche Bekleidungswerke, Staatliche Wasserwerke (in Ostoberschlesien), staatliche Getreide- und Industrieunternehmen in Lublin, Staatliche Mineralölfabrik „Polmin“ in Drohobycz, Staatliche Kohlengruben „Breszcze“, Vereinigte Stickstoffwerke in Chorzow und Moscice, Polnische Staatsbahnen, Staatliche Radiotechnische Werke.

Staatsmonopolbetriebe sind das Salz-, Tabak-, Spiritus- und Zündholzmonopol sowie die Staatslotterie. Das Salz- und Tabakmonopol war im ehemals österreichischen Teilgebiet eingeführt und wurde auf ganz Polen, zuletzt auch auf Ostoberschlesien, ausgedehnt. Das Spiritusmonopol wurde im ehemaligen Kongreßpolen aus russischer Zeit übernommen und dann ebenfalls auf ganz Polen ausgedehnt. Die Staatslotterie wurde neu gegründet und ebenso das Zündholzmonopol neu eingeführt. Diese Monopole bringen dem Staate eine Reineinnahme von 646,19 Mill. Zł. jährlich. Dagegen erfordern in diesem Jahre einen Zuschuß: die Rüstungswerke von fast 1 Mill. Zł., die Sprengstoffwerke von einer halben Mill., die Ingenieurwerke von 2,4 Mill., die Flugzeugwerke ebenfalls 2,4 Mill., das Wasserwerk 1,56 Mill., die Stickstoffwerke 591 000 Zł. und die Krankenhäuser 1,17 Mill., zusammen 9,26 Mill. Zł. Die polnischen Staatsbahnen führen nur einen Reingewinn von 20 Mill. Zł. ab, die Staatsforsten und Domänen 21,2 Mill., die Mineralölfabrik 0,6 Mill. und die Kohlengruben 0,4 Mill., die Bergerrechtsame und Erdölterrains 0,78 Mill., die Kurorte und Bäder 0,94 Mill., die Staatsdruckereien 0,16 Mill., die Telegrafenagentur und der Staatsverlag nur 12 000 Zł. Alle übrigen gemischwirtschaftlichen und verpachteten Betriebe führen zusammen nur 1,86 Mill. ab, alle Betriebe insgesamt 60 Mill. Zł. Zu den gemischtwirtschaftlichen Unternehmen gehören die Bank Polski, die Landwirtschaftsbank und die Landeswirtschaftsbank, ferner die Polnische Schiffahrtsgesellschaft, die erst im vorigen Jahre durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft kommerzialisiert wurde und deren Aktien sich alle im Staatsbesitz befinden. Von den Aktien der A.-G. für Kalibergbau gehören 90 % dem polnischen Staate. Mit Ausnahme der Landeswirtschaftsbank erscheinen diese Betriebe, wie viele andere, nicht im Staatshaushaltsplan. Von den vorangeführten werden nur die Zuschüsse bezw. die Erträge in den Haushaltsplan eingesetzt, während die Gewinn- und Verlustrechnung bezw. die Bilanzen nur für das abgelaufene Jahr dem Staatshaushalt beigefügt werden und auch der Beschlußfassung durch das Parlament nicht unterliegen.

Der polnische Staat nimmt in letzter Zeit immer mehr Einfluß auf die Wirtschaft, indem er sich an ihr beteiligt. Vor kurzem hat er erst die Mehrheit der Aktien der Friedenshütte erworben. Wie es scheint, will er auch andere Unternehmen, die ihm aus militärischen oder wirtschaftlichen Gründen wichtig erscheinen, in seinen Besitz oder zumindestens unter seinen Einfluß bringen; Getreide, Holz, Eisen, Salz, Petroleum werden schon heute in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung vom Staat ganz oder teilweise bestimmt.

Deutsches Reich — Ausland

Verkauf von Waren aus Automaten.

Durch Reichsgesetz vom 6. Juli 1934 (RGBl. I. S. 585) ist der Verkauf von Waren aus Automaten neu geregelt worden. Durch das erwähnte Gesetz werden der § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315), der Art. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am 24. Dezember vom 13. 12. 1929 (RGBl. I. S. 219) und der § 41a, Abs. 3, der GewO. insofern abgeändert, als die Bestimmungen der einzeln aufgezählten Gesetze und Verordnungen keine Anwendung finden auf den Verkauf von Waren aus selbständigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Das Gesetz vom 6. Juli 1934 sieht ferner vor, daß die Wartung der Warenautomaten nur innerhalb der für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen zulässigen Zeit erfolgen darf. Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Festtagen ist verboten.

In der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz vom 6. Juli 1934, die im Reichsarbeitsblatt 1934, Nr. 20, S. 176, veröffentlicht worden ist, wird darauf hingewiesen, daß selbständige Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), soweit aus ihnen an einer festen, für jedermann zugänglichen Stelle Waren wie Ziga-

retten, Konfitüren und dergl. verkauft werden, als offene Verkaufsstellen anzusehen sind und daher bisher den gesetzlichen Vorschriften über den Ladenschluß unterlagen. Der Verkauf aus Automaten war infolgedessen nach § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 werktags in der Regel zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens und nach § 41a GewO. Sonntags in der Regel ganz verboten. Außerdem müssen nach dem daneben noch bestehenden besonderen Gesetz über den Ladenschluß am 24. Dezember vom 13. Dezember 1929 offene Verkaufsstellen am 24. Dezember von 5 Uhr, die Verkaufsstellen einzelner Geschäftszweige von 6 Uhr nachmittags ab geschlossen sein. Die Besitzer der Warenautomaten waren verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Benutzung der Automaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten unmöglich zu machen. Von den Vorschriften über den Ladenschluß waren schon bisher die in Gast- und Schankwirtschaften aufgestellten Automaten ausgenommen, sofern sie nur von den in den Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen benutzt werden und sofern es sich um Waren handelt, die nach Gewohnheit zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gäste dienen und zum Verbrauch an Ort und Stelle bestimmt sind. Eine weitere Ausnahme bestand schon bisher für die auf Eisenbahngelände aufgestellten Warenautomaten, indem diese als Zubehör von Eisenbahnunternehmungen auf Grund des § 6 GewO. in Verbindung mit § 19 der erwähnten Verordnung vom 18. März 1919 den Ladenschlußvorschriften nicht unterworfen sind. Nur das Gesetz über den Ladenschluß am 24. Dezember erfaßte nach ausdrücklicher Vorschrift auch die Verkaufsstellen auf Eisenbahngelände.

Die vorgenannten Vorschriften über den Ladenschluß sind durch das Gesetz vom 6. 7. 1934 gleichmäßig dahin ergänzt worden, daß sie auf den Verkauf von Waren aus solchen Automaten keine Anwendung finden, die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Infolgedessen dürfen nunmehr aus solchen Automaten während des ganzen Tages, auch an Sonn- und Festtagen und am 24. Dezember, ohne Einschränkung Waren verkauft werden. Die Wartung der Automaten ist durch entsprechende Zusätze dahin geregelt, daß sie an Werktagen nur innerhalb der für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen allgemein zulässigen Zeit erfolgen darf und an Sonn- und Festtagen verboten ist.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen. Das Gesetz ist am 8. Juli 1934 in Kraft getreten.

Der Zweck der Gesetzes ist in erster Linie eine wirksame Förderung der Automatenindustrie, ohne daß dabei die berechtigten Interessen des Einzelhandels und der Einzelhandelsangestellten außer acht gelassen werden. Die Befreiung der Warenautomaten von den Ladenschlußvorschriften wird voraussichtlich nicht nur eine Belebung der die Automaten herstellenden Industrie zur Folge haben, sondern auch der sogeannten Zubringer- und Füllindustrien, die die Herstellung der für Warenautomaten bestimmten besonderen Konstruktionsteile und Waren besorgen und mit diesen Arbeiten eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen als die Automatenindustrie selbst. Der in der letzten Zeit eingetretene Rückgang des Exports der deutschen Automatenindustrie läßt die Bedeutung der durch das Gesetz herbeigeführten Erleichterung in wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht um so größer erscheinen. Für den Einzelhandel, der bisher im allgemeinen ein Gegner des Automatenverkaufs war, wird das Gesetz nach Auffassung der zuständigen Reichsministerien, besonders im Hinblick auf das sogenannte Residenzrecht (Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle) und auf das Gegengewicht, das der Automatenverkauf nach Ladenschluß gegen die Sonderstellung des Verkaufs in Gast- und Schankwirtschaften und auf Eisenbahngelände schafft, in mancher Beziehung Vorteile, zum mindesten aber keine Nachteile bringen. Ueberdies werden voraussichtlich im Wege der Ausführungsverordnung noch besondere Bestimmungen zum Schutze des Einzelhandels getroffen werden. Es ist u. a. in Anbetracht der für die Aufstellung von Warenautomaten auch weiterhin bestehenden Beschränkungen bau- und verkehrspolizeilicher Art, ohnehin nicht anzunehmen, daß nunmehr alsbald eine sprunghafte Entwicklung des Warenverkaufs aus Automaten unter Erfassung aller möglichen Waren einsetzen wird. In sozialpolitischer Hinsicht wird die Beschäftigungsdauer der Angestellten des Handelsgewerbes durch die Befreiung der Automaten von den Ladenschlußvorschriften nicht beeinflußt; auch eine ungünstige Folge für die Zahl der Angestellten des Einzelhandels ist wohl nicht zu befürchten.

Der Vernichtungsfeldzug gegen die Einzelbauern in Sowjetrußland.

Die Beschlüsse des XVII. Parteikongresses über die Agrarpolitik im zweiten Fünfjahresplan haben das Schicksal der bäuerlichen Individualwirtschaften in Sowjetrußland, die gegenwärtig noch etwa 35% der Gesamtzahl der Bauernwirtschaften ausmachen, engültig besiegelt. Bekanntlich wird darin als Richtschnur für den weiteren Agrarkurs der Sowjetregierung die vollständige Beendigung der Kollektivierung angegeben. Am Schlusse der zweiten „Pjatiletka“ soll es in der russischen Landwirtschaft also im wesentlichen nur noch Bauernkollektive und Staatsgüter geben, während die letzten Reste der Einzelbauern verschwinden sollen. Das Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei im Juni d. Js. hat sich eingehend mit den Maßnahmen beschäftigt, die in Durchführung dieser Bauernpolitik zu treffen sind. Es wurde eine Reihe neuer Maßnahmen beschlossen, durch die die Kolchosbauern in wirtschaftlicher Hinsicht in eine noch weit bevorzugtere Stellung gegenüber den Einzelbauern gebracht werden sollen als es schon bisher der Fall war.

Der verstärkte wirtschaftliche Druck auf die Einzelbauern, deren Lage ohnehin eine sehr schwere war, hat bereits wenige Wochen nach Beendigung der Junitagung des Zentralkomitees eingesetzt. Die erste Maßnahme in dieser Richtung war die Anfang August d. Js. erlassene Verordnung, die die Getreideabgabe für die bäuerlichen Einzelwirtschaften neu regelte. Diese Verordnung bestimmte, daß die bäuerlichen Einzelwirtschaften, für die keine festen Saatpläne festgelegt wurden, zur Getreideabgabe an den Staat auf Grund der tatsächlich bestellten Getreidefläche heranzuziehen sind, wobei die Getreideablieferungsnormen pro ha um 50% höher (!) festzusetzen sind als die Ablieferungssätze der Kollektivwirtschaften. Vordem galt die Bestimmung, daß die Ge-

treideabgabe für die Einzelwirtschaften unter Zugrundelegung der für sie festgelegten Saatpläne zu bemessen ist, wobei die Einzelwirtschaften 5—10 % mehr abzuliefern hatten als die Norm für die Kollektivwirtschaften des betreffenden Bezirks betrug. Indessen hatte sich scheinbar sehr stark die Praxis herausgebildet, daß der Berechnung der Getreideabgabe für die Einzelbauern die tatsächlich bestellte Korngetreidefläche zugrunde gelegt wurde, ohne daß deswegen eine Erhöhung der Ablieferungsnormen eintrat. Die Erhöhung der Getreideabgabe bedeutet für die Einzelbauern eine um so größere Belastung, als die russische Ernte in diesem Jahre bekanntlich wesentlich ungünstiger als im Vorjahre ist. Durch die gleiche Verordnung wurde ferner eine wichtige Aenderung in den Dekreten vom 17. Juli 1933 und 30. Januar 1934 vorgenommen, wonach die von den Einzelbauern über den Saatplan hinaus angebauten Getreideanbauflächen von der Getreideabgabe an den Staat vollständig befreit waren. Es wurde nunmehr bestimmt, daß die Einzelbauern für die über den Plan hinaus angebauten Flächen die Hälfte der üblichen Abgaben zu entrichten haben. Daß diese Verordnung dazu beitragen mußte, das bäuerliche Mißtrauen gegen die argrapolitischen Maßnahmen der Sowjetregierung noch wesentlich zu verstärken, liegt auf der Hand.

Ein neuer schwerer Schlag wird den Einzelbauern durch das dieser Tage veröffentlichte Dekret vom 26. September d. Js. über die Einführung einer Sondersteuer für die bäuerlichen Einzelwirtschaften im Jahre 1934 versetzt. Dieser Sondersteuer, deren Sätze außerordentlich hoch sind, unterliegen alle auf dem Lande und in städtischen Siedlungen gelegenen bäuerlichen Einzelwirtschaften, von denen im Jahre 1934 die Landwirtschaftssteuer erhoben wird. Diejenigen bäuerlichen Einzelwirtschaften, die zur Landwirtschaftssteuer 1934 nach festen Sätzen veranlagt wurden, haben — je nachdem, ob sie kein Arbeitsvieh und keine der Landwirtschaftssteuer unterliegenden Einkünfte vom Verkauf ihrer Erzeugnisse auf dem Markt haben oder aber solche Einnahmen besitzen — 15—125 Rbl. als Sondersteuer zu zahlen. Einzelbauern, die zur Landwirtschaftssteuer in diesem Jahre nach den progressiven Sätzen veranlagt sind, zahlen, wenn sie kein Arbeitsvieh oder der Landwirtschaftssteuer unterliegende Markteinkünfte haben, 75—100 % des Betrages der Landwirtschaftssteuer für 1934. Einzelbauern mit Arbeitsvieh oder Markteinkünften 100—175 % des betreffenden Steuerbetrages. Sogenannte „Kulakenwirtschaften" haben nicht weniger als 200 % des für sie ohnehin schon außerordentlich hohen Landwirtschaftssteuerbetrages zu entrichten, was zusammen mit der Landwirtschaftssteuer und den Naturalsteuern die Aufzährung der gesamten Vermögenssubstanz zur Folge haben kann. Durch die hohe Besteuerung der Einzelbauern mit Einkünften vom Verkauf landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt sollen diese offenbar gleichzeitig veranlaßt werden, ihre Produkte in erster Linie an die Genossenschaften und die staatlichen Bereitstellungsorgane abzusetzen. Bemerkenswert ist ferner die Bestimmung des neuen Steuerdekrets, daß bäuerliche Einzelwirtschaften, welche die für sie festgesetzten Saatpläne und Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte an den Staat „böswillig nicht erfüllen", den doppelten Betrag der sonst üblichen Steuersumme zu entrichten haben. Durch diese Bestimmung wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Nicht genug damit, können die Regierungen der einzelnen Bundesrepubliken und die Gebietsexekutivkomitees von sich aus noch eine Erhöhung dieser Steuersätze bis um 50 % in solchen Gegenden vornehmen, die „besonders große Geldeinnahmen" aufzuweisen haben. Verstärkt wird der wirtschaftliche Druck noch dadurch, daß die Fristen für die Entrichtung der neuen Sondersteuer sehr kurz bemessen sind: die Hälfte der Steuer muß bis zum 15. November d. Js., die gesamte Steuer bis zum 15. Dezember 1934 bezahlt werden. Die Kulakenwirtschaften haben sogar die gesamte Steuer bis zum 15. November d. Js. zu entrichten. Bei Nichtentrichtung der Steuer zu den festgesetzten Fristen sind die Dorfsowjets verpflichtet, sie auf dem Verwaltungswege einzutreiben.

Die neue Sondersteuer bedeutet zusammen mit den anderen hohen Geld- und Naturalsteuern zweifellos den von der Sowjetregierung bewußt herbeigeführten Ruin zahlreicher bäuerlicher Existenzen, insbesondere natürlich derjenigen Kategorien der Bauernschaft, die jetzt zu den „Kulaken" gerechnet werden, nachdem von den „alten" Kulaken, im Ergebnis des gegen sie unter der Losung „Liquidation der Kulaken als Klasse" durchgeführten Vernichtungsfeldzugs, nicht viel übriggeblieben ist. In den Kommentaren der Sowjetpresse zu dem neuen Steuerdekret wird erklärt, daß die lokalen Finanzbehörden und Dorfsowjets bisher die steuerliche Erfassung der Einkünfte der Einzelbauern sehr nachlässig betrieben hätten. Die nunmehr von der Sowjetregierung eingeführte Sondersteuer stellte „ein Mittel dar, um die Mängel in der Besteuerung der Einzelbauern zu beseitigen." Mit besonderer Schärfe werde das Dekret diejenigen Einzelbauern treffen, die „Spekulation" (d. h. Markthandel) treiben und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat nicht erfüllen. Den Dorfsowjets und Finanzbehörden wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die bisherige nachlässige Praxis bei der Veranlagung der Einzelbauern nunmehr beseitigt wird.

Es ist anzunehmen, daß mit dem neuen Steuerdekret der wirtschaftliche Vernichtungsfeldzug gegen die bäuerlichen Einzelwirtschaften, deren es noch etwa 9 Millionen im Sowjetstaat gibt, noch keineswegs abgeschlossen ist.

Bestätigung des estländischen Handelsvertrages mit Finnland.

Das neue Handelsabkommen mit Finnland und der Sondervertrag über die Einfuhr estländischer Aepfel nach Finnland sind am 20. 9. von der Re-

gierung bestätigt worden. Die Veröffentlichung der Verträge erfolgt in diesen Tagen. Das Handelsabkommen dürfte nach Austausch der Ratifikationsurkunden in den ersten Tagen des Oktober in Kraft treten.

Bücherbesprechung

Die neue Organisation des deutschen Handwerks. Dr. Heinrich Schild, Generalsekretär im Reichsstand des Deutschen Handwerks unter Mitarbeit von Dr. Theodor Rohlfing, Amts- und Landgerichtsrat am Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Berlin, Vorsitzender des vorläufigen Ehrengerichtshofs beim Reichsstand des Deutschen Handwerks. Verlag Fleischer-Verbands-Zeitung G. m. b. H., Berlin NW 7, 200 Seiten, Preis 2 RM.

Durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 und die erste Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1934 ist eine grundlegende Neuorganisation des deutschen Handwerks erfolgt. Das vorliegende Handbuch enthält eine vollkommene Zusammenstellung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen einschließlich des Musterstatuts der neuen Pflichtinnung und der Kreishandwerkssatzungen sowie eine eingehende Erläuterung des Ehrengerichtsverfahrens mit den Mustern der erforderlichen Formulare. Ferner ist eine Dienstordnung für die Landeshandwerksführer abgedruckt. Das Buch zeigt, wie das Handwerk im Dritten Reich organisatorisch verankert wird.

Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin: **„Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934“** mit eingehenden Erläuterungen und einem Formblatt-Anhang, 96 Seiten, karton. RM. 1,80. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin S 42.

Der Leitgedanke dieser Anordnungen geht dahin, die altersmäßige Gliederung der in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten unter Berücksichtigung betriebstechnischer und wirtschaftlicher Erfordernisse so zu gestalten, daß sie den staatspolitischen Erfordernissen nach bevorzugter Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter Rechnung trägt.

Hiervon betroffen werden alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen, mit Ausnahme der Land-, Forst- und Hauswirtschaft, der Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt.

R. Sellien, Dipl. Kfm., Dipl. Hdl.: **„Die G. m. b. H. nach neuem Recht.“** Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Preis 3,90 RM.

In dieser Schrift ist das G. m. b. H.-Recht nach dem neuesten Stande zur Darstellung gekommen. Während in Teil I das G. m. b. H.-Gesetz unter Berücksichtigung der eingetretenen Gesetzesänderung besprochen wird, werden im II. Teil wichtige, die G. m. b. H. betreffende Nebengesetze behandelt, z. B. die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form, das Kapitalanlagegesetz (Bildung des Anleihestocks), die erleichterte Umwandlung der G. m. b. H. in handelsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht auf Grund der neuesten Bestimmungen vom 5. 7. 34 und der D. V. vom 7. 7. 34. Den Schluß bildet ein betriebswirtschaftliches Kapitel über das Bilanzschema und die Bilanzbewertung, ferner das Muster eines Umgründungsvertrages gemäß den neuen Erleichterungen. Das Werk zeichnet sich durch eine gute pädagogische Bearbeitung des Stoffes aus und wird jedem an der G. m. b. H. Interessierten gute Dienste leisten.

Rentabilität im neuen Reich. Die Prüfung der Rentabilität sowie des Vermögens- und Kapitalaufbaues der Unternehmung nach nationalsozialistisch-organischen Wirtschaftsbegriffen. Mit zahlreichen Beispielen. Von Josef Nertinger, öffentl. bestellter Wirtschaftsprüfer. Kartoniert RM. 2,50. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart S.

Die Schrift verfolgt zwei Ziele, und zwar will sie weiteren Leserkreisen das Wesen der Kapitalrentabilität sowie des Vermögens- und Kapitalaufbaues der Unternehmung näher bringen; ferner versucht sie, die Kapitalrentabilität der Unternehmung unter dem Gesichtspunkt der organischen Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus darzulegen. Da sich die Schrift vor allem an den nichtwissenschaftlich vorgebildeten Praktiker wendet, hat der Verfasser seine Ausführungen in allgemein verständlicher Form gebracht.

Der Bezieher von Kapitaleinkommen aus einer Geschäftsbeteiligung, wie der Aktionär, der Gesellschafter einer G.m.b.H., der stille Teilhaber usw., sieht die Rentabilität des Unternehmens in anderem Lichte als der Betriebsleiter. Die nationalsozialistisch-organische Wirtschaftsauffassung dagegen sieht sie in der Bedeutung für die Volksgemeinschaft. Es ist nun interessant, zu verfolgen, wie hier ein Praktiker, von dem schon manches gute Fachbuch erschienen ist, neue Wege zur Berechnung der Rentabilität geht. Er kommt dabei zu praktisch bedeutsamen Feststellungen, so z. B. welche Teile des bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinns Betriebsgewinn im Sinne des Wortes, und welcher Teil nur Finanzgewinn ist, ein Gewinn, der mit der Betriebstätigkeit nichts zu tun hat. Zahlreiche Diagramme und Tabellen illustrieren die Auswirkungen. Ein besonderer Abschnitt zeigt die Abhängigkeit der Rentabilität von den Kosten und deren Bedeutung. Den Schluß der Schrift bilden einige lesenswerte Ausführungen über den Vermögens- und Kapitalaufbau der Unternehmungen.

Der Wirtschaftstreuhänder. Deutscher Betriebswirte-Verlag G. m. b. H., Berlin W 35, 1933.

Seit durch den Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank der deutsche Volks- und Betriebswirt zum Rechtswahrer in der praktischen Wirtschaft berufen worden ist, dürfte diese Schrift besonders von Interesse sein, da sie in grundsätzlichen Ausführungen das Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers umreißt und versucht, die Betriebswirtschaftslehre und ihre Anwendung in der Praxis im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung zu erklären. Obwohl die Schrift 1 Jahr zurückliegt und keine parteiamtliche Verlautbarung darstellt, verdient sie doch das Interesse der Fachkreise, da sie sich in strengen sachlichen Ausführungen auf die Darstellung der engeren Fragen dieses Berufsstandes beschränkt.

Druck von A. Schroth, Danzig.